

Abwasserabgabensatzung
der Entsorgung Bad Pyrmont AöR
für das Stadtgebiet der Stadt Bad Pyrmont
(Schmutz- und Niederschlagswasser)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 143 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70), beschließt der Verwaltungsrat der Entsorgung Bad Pyrmont - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung vom 28.10.2019 folgende Satzung:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Entsorgung Bad Pyrmont - Anstalt des öffentlichen Rechts - betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.07.2015 zur Beseitigung des im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont anfallenden Abwassers

- eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser-beseitigung,
- eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung,
- eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Baarsen und Großenberg, solange diese noch nicht an das zentrale Klärwerk angeschlossen sind und für die gemäß § 5 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage befreiten Grundstücke.

(2) Die Entsorgung Bad Pyrmont AöR (im Folgenden AöR) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassergebühren).

(3) Die AöR beauftragt die Stadtwerke Bad Pyrmont Beteiligungs und Bäder GmbH mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Schmutzwassergebühren, der Ausfertigung und dem Versand der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der Schmutzwassergebühren.

Sie beauftragt die Stadt Bad Pyrmont ebenfalls, mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Niederschlagswasser-, Straßenoberflächenentwässerungs-, Quellwasserleitungs- und Schlossgraftentwässerungsgebühren, der Ausfertigung und dem Versand der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der Gebühren.

Abschnitt II - Beiträge

§ 2

Grundsatz der Beitragserhebung

- (1) Die AöR erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage unterliegen Grundstücke, die an diese angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Bad Pyrmont zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Der Beitragspflicht für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unterliegen Grundstücke, die gem. § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung zum Anschluss an diese Einrichtung verpflichtet sind.
- (3) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, das Grundstück aber tatsächlich an die öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wurden.
- (4) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstäbe

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag und der Niederschlagswasserbeitrag werden nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet:
 - a) Für die Schmutzwasserentwässerung werden bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,40 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet, Kirchengebäude, Synagogen, Moscheen u. ä. werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

b) Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a), b) und d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,

g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.

h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (4) Als Grundflächenzahl bei der Berechnung des Niederschlagswasserbeitrags gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
b) Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete	0,4
c) Gewerbegebiete	0,8
d) Kerngebiete	1,0
e) selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
f) Sportplatzgrundstücke	0,8
g) Schwimmbadgrundstücke	0,2
h) Friedhofsgrundstücke	0,2
i) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (5) Auf Grundstücke im Bereich von Vorhaben – und Erschließungsplänen gem. § 12 BauGB sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse bzw. eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und, wenn für sie keine Vollgeschosszahl bzw. Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für die
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 7,50 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,00 €/m²
- (2) Der jeweilige Beitrag ist auf volle EURO abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung dieser öffentlichen Anlagen vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Für Grundstücke, die im Bereich der „Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont und der Ortsteile auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke“ liegen und über eine Kleinkläranlage verfügten, die gem. § 96 Abs. 6 des Nds. Wassergesetzes Bestandsschutz hatte, entsteht die Beitragspflicht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, wenn der Grundstückseigentümer zum Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verpflichtet ist oder der Anschluss hergestellt ist.
- (3) Die Beitragspflicht für die Herstellung und Anschaffung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entsteht, wenn diese Einrichtung vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist und wenn das Grundstück gem. § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung zum Anschluss an diese Einrichtung verpflichtet ist oder wenn es tatsächlich angeschlossen wird.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) für diejenigen Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Leistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung getrennt ermittelt.
- (3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Quellwasserentwässerung des Niedersächsischen Staatsbades wird gesondert ermittelt.

§ 12 Gebührenmaßstab für Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch angemeldete Frischwasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 b hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige der AöR für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 05.01. des auf den Bemessungszeitraum folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die AöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die absetzbare Wassermenge ist zum 15.12. des Bemessungszeitraumes zu ermitteln. Der Antrag auf Absetzung dieser Wassermenge ist auf einem von der AöR bereitgestellten Vordruck bis zum 05.01. des auf den Bemessungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der AöR einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 - 4 sinngemäß. Die AöR kann auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf die nächste durch 10 teilbare m²-Zahl abgerundet.
- (2) Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat der AöR innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Bemessungszeitraumes von einem Kalenderjahr eine Berechnung der bebauten und befestigten Flächen mit ihrer zeichnerischen Darstellung auf einem amtlich beglaubigten Lageplan einzureichen. Stichtag für die Berechnung und Darstellung ist der erste Tag des Bemessungszeitraumes. Die AöR kann einen vereinfachten Nachweis zulassen. Sie ist berechtigt, auf Kosten der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ein Gutachten anzufordern.

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 1,90 €, |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² bebaute und befestigte Fläche jährlich | 0,39 €, |
| c) für die Quellwassereinleitung durch das Niedersächsische Staatsbad je m ³ Quellwasser jährlich | 1,07 € |
| d) für die Einleitung aus der Schlossgraft durch das Niedersächsische Staatsbad eine Jahresgebühr von | 2.888,33 €. |

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige für die Schmutzwassergebühr sind die Schmutzwasserverursacher. Schmutzwasserverursacher ist, wer Schmutzwasser im Sinne des § 12 Absatz 2 dieser Satzung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet.
- (2) Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassergebühr ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren oder dessen Stelle die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AöR entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder einer dieser Anlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Wird die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.“

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind Abschlagszahlungen am 10.02., 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11. und 10.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der AöR durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für den laufenden Veranlagungszeitraum ist in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag des/der Niederschlagswassergebührenpflichtigen ist die Niederschlagswassergebühr am 01.07. des laufenden Veranlagungszeitraumes fällig. Der Antrag ist bis zum 30.11. des vor dem Veranlagungszeitraum liegenden Jahres zu stellen.
- (2) Niederschlagswassergebühren für zurückliegende Veranlagungszeiträume sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Abgabepflicht anknüpft, sind anstelle der Abgabepflichtigen und ihrer Vertreter verpflichtet, der AöR die zur Abgabefestsetzung oder Abgabenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (3) Die AöR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der AöR sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der AöR unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) § 12 Abs. 4 der AöR die auf seinem Grundstück gewonnene und als Schmutzwassereingeleitete Wassermenge nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- b) § 13 Abs. 2 der AöR die Berechnungsfläche für die Niederschlagswassergebühr nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) § 22 der AöR die für die Abgabefestsetzung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- d) § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
- e) § 23 Abs. 2 das Vorhandensein von Anlagen, die die Abgabepflicht beeinflussen könnten, nicht anzeigt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die bis dahin gültige Abwasserabgabensatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 19.06.2015 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bad Pyrmont, 28.10.2019

Entsorgung Bad Pyrmont AöR
Der Vorstand

Weber

Böhnke

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat der vorstehenden Satzung in seiner Sitzung am 14.11.2019 zugestimmt.